

# RS Vwgh 1990/5/8 90/11/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §109 Abs1 litd;

## Rechtssatz

Wird im neuerlichen Antrag auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung vorgebracht, der Antragsteller habe seine als Berufsschullehrer zu verrichtenden Unterrichtsstunden jedenfalls um mehr als die Hälfte verringert, und war für die Entscheidung über den ersten diesbezüglichen Antrag maßgebend, daß die damalige Lehrtätigkeit in der Berufsschule mehr als die Hälfte seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen hat, so stellt sich dieses Antragsvorbringen als Geltendmachung einer wesentlichen Neuerung dar. Dieser Antrag ist nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110039.X02

## Im RIS seit

16.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>